



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Freiburg

Diözesansatzung



www.kljb-freiburg.de

Diözesansatzung der KLJB

- verabschiedet von der KLJB-Diözesanversammlung in Tauberbischofsheim am 27.04.1996.

- geändert durch die Diözesanversammlung vom 24. – 26.03.2000 in Weiterdingen

- geändert durch die Diözesanversammlung vom 15. – 17.03.2002 in Weiterdingen

- geändert durch die Diözesanversammlung vom 22. – 24.10.2004 in St. Ulrich

- geändert durch die Diözesanversammlung vom 13. – 15.10.2006 in St. Ulrich

Impressum

Hrsg.: Diözesanverband Freiburg
Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel.-Nr. 0761/5144-238
Fax-Nr. 0761/5144-234
E-Mail: info@kljb-freiburg.de
Homepage: www.kljb-freiburg.de

Auflage: 180 Stück

Erarbeitet von der Satzungskommission:

Irene Bär, Margit Kießling, Renate Stump, Thomas Wagner

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:

Irene Bär, Michaela Gromann, Ulrike Hog, Richard Hügler, Werner Kohler,
Günter Liehner, Tobias Stadler

Freiburg, im Juli 1996

1. Änderung: Weiterdingen, im März 2000
2. Änderung: Weiterdingen, im März 2002
3. Änderung: St. Ulrich, im Oktober 2004
4. Änderung: St. Ulrich, im Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I:	Name, Zugehörigkeit, Sitz, Mitgliedschaften	7
Abschnitt II:	Grundgedanken	8
Abschnitt III:	Mitgliedschaft in der KLJB	9
Abschnitt IV:	Grundsätze der Leitung	12
Abschnitt V:	Aufbau des Diözesanverbandes	14
	A. Die Diözesanebene	14
	I. Das beschließende Organ	15
	1.1 Die Diözesanversammlung	15
	2. Die ausführenden Organe	17
	2.1. Die Diözesanleitung	17
	2.2. Die Diözesanarbeitskreise	20
	2.3. Kommissionen	21
	3. Die Diözesanstelle	22
	B. Die Region	23
	C. Die Bezirksebene	24
	I. Das beschließende Organ	24
	1.1. Die Bezirksversammlung	24
	2. Die ausführenden Organe	26
	2.1. Die Bezirksleitung	26
	2.2. Die Bezirksarbeitskreise	28

D.	Die Gruppenebene	29
1.	Das beschließende Organ	29
1.1	Die Mitgliederversammlung	29
2.	Das ausführende Organ	30
2.1	Die Gruppenleitung	30
Abschnitt VI:	Gemeinnützigkeitsklausel	32
Abschnitt VII:	Geltung der Satzung und Schlussbestimmungen	34
1.	Änderung der Diözesansatzung vom _____	36
2.	Änderung der Diözesansatzung vom _____	37
Stichwortverzeichnis		39

Abschnitt I: Name, Zugehörigkeit, Sitz, Mitgliedschaften

Artikel 1 Name und Zugehörigkeit

Der Diözesanverband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg“ (KLJB Erzdiözese Freiburg). Der KLJB-Diözesanverband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298, 321 ff CIC anerkannt werden. Er hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Die KLJB Erzdiözese Freiburg versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

Artikel 2 Sitz

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Freiburg.

Artikel 3 Mitgliedschaften

1. Der Diözesanverband ist Mitglied des Landes- und Bundesverbandes der KLJB. Deren Satzungen sind Bestandteile dieser Satzung und gelten ergänzend.
2. Er ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg.
3. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände Baden-Württemberg (AGL).
4. Er ist Mitglied im St. Ulrich e.V.
5. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Junger Bauern im (BLHV).
6. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Ländliche Erwachsenenbildung Baden-Württemberg e.V. (ALEB).
7. Er ist Mitglied im Aktionsbündnis gegen Gentechnik e.V..

Abschnitt II: Grundgedanken

Artikel 4 Grundgedanken und Ziele der KLJB

In der Katholischen Landjugendbewegung schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, die auf dem Land leben und miteinander in der Freizeit vielfältige Interessen verwirklichen wollen. Die KLJB will bei den verschiedenen Formen ihres Zusammenseins und durch ihre Aktivitäten in Dorf und Region, in Kirche und Gesellschaft zu einer lebenswerten und gemeinsamen Zukunft aller Menschen im ländlichen Raum beitragen. Deshalb sind in der gesamten KLJB die folgenden Bereiche wichtig:

1. Persönlichkeit

In der KLJB sollen Jugendliche Raum und Anregung finden, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu entfalten.

2. Beziehung und Gemeinschaft

Die KLJB ermöglicht Jugendlichen das Erleben von Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft lebt von Beziehungen, Toleranz, Akzeptanz und Auseinandersetzung. In ihr sollen Jugendliche eigene Standpunkte finden und vertreten lernen.

3. Glaube

In der KLJB haben Jugendliche die Möglichkeit, ihren eigenen Glauben zu entdecken. Die KLJB sucht zeit- und jugendgemäße Formen für ein christliches Leben im Geiste Jesu. Sie versteht sich als Teil der kirchlichen Gemeinde auf dem Land und gestaltet diese im Sinne des Evangeliums mit.

4. Aktivität und Verantwortung

In der KLJB wirken Jugendliche aus einem christlichen und sozialen Bewusstsein an der Gestaltung der Gesellschaft mit.

Dabei übernehmen sie Verantwortung in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raumes, Bewahrung der Schöpfung, Solidarität mit Einer Welt.

Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB

Artikel 5 Voraussetzungen für die Aufnahme

Mitglied in der KLJB können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die sich zu den Grundgedanken, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen oder es fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

Artikel 6 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Gruppenleitung. In Konfliktfällen entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe.

Artikel 7 Gültigkeit der Mitgliedschaft

Als Mitglied gilt, wer über eine KLJB - Gruppe oder als Einzelmitglied an der Diözesanstelle gemeldet ist und für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppen an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

Artikel 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Sonderrechte und Diskriminierung innerhalb der Gruppe sind unzulässig.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Interesse ihrer Entwicklung und Befähigung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teilzunehmen.

Artikel 10 Schutz der Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB - Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, eine andere Verbandsebene um Vermittlung anrufen. Wird durch die Vermittlung der angerufenen Ebene keine Einigung erzielt, kann die Schiedsstelle angerufen werden. Gegebenenfalls muss die Diözesanversammlung eine Schiedsstelle einrichten, die aus drei Personen besteht und bis zum Ende des Konfliktes arbeitet. Gegen die Entscheidung kann bei der Bundesschiedsstelle Einspruch erhoben werden.
2. Das Gleiche gilt bei Uneinigkeiten der Verbandsebenen untereinander.

Artikel 11 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder dürfen den Zielsetzungen und Interessen der KLJB nicht entgegenhandeln.

Artikel 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der KLJB - Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird. Über das weitere Verfahren siehe Bundessatzung „Erlöschen der Mitgliedschaft“.
3. Die Gruppenleitung kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr nicht bezahlt haben, von der Gruppe ausschließen.

Artikel 13 Einzelmitgliedschaft

1. In Sonderfällen ist eine Einzelmitgliedschaft möglich. Sie ist für Mitarbeiter/innen in Arbeitskreisen, Kommissionen und Projektgruppen auf Bezirks-, Regional- und Diözesanebene gedacht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Ebene, der das Gremium angehört. Eine Einzelmitgliedschaft ist im Ausnahmefall auch ohne die Zugehörigkeit zu einem solchen Gremium möglich.
2. Einzelmitglieder sind Mitglieder des Diözesanverbandes.
3. Einzelmitglieder können ein Stimmrecht nur über ein Mandat wahrnehmen, sie haben jedoch passives Wahlrecht.
4. Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet das Aufnahmegremium.
5. Die Einzelmitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag.

Artikel 14 Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft ist über eine Fördergemeinschaft möglich, die von der Diözesanversammlung eingerichtet werden kann.

Artikel 15 Kinderstufenarbeit

1. KLJB Gruppen können Kindergruppen gründen.
2. Die Leiter/innen der Kindergruppen werden durch die KLJB in ihrer Arbeit unterstützt.
3. Die Leiter/innen der Kindergruppen müssen Mitglieder in der KLJB sein.
4. Kinder sind nicht Mitglieder im Verband.

Abschnitt IV: Grundsätze der Leitung

Artikel 16 Teamarbeit

Die Leitungsgremien auf allen Ebenen haben den Charakter eines Teams und verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz besonderer Aufgaben einzelner, gemeinsam für die Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 17 Gleichberechtigte Leitung durch Frauen und Männer

Die KLJB wird auf allen Ebenen von Frauen und Männern in paritätischer (gleicher Anteil) Ämterverteilung geleitet und vertreten. Ausnahme hiervon ist die geistliche Leitung. Abweichende Regelungen müssen von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 18 Mitarbeit Erwachsener

Für besondere Aufgaben kann die Leitung erwachsene Mitarbeiter/innen beratend hinzuziehen.

Artikel 19 Ehrenamtliche

Auf allen Ebenen des Diözesanverbandes wird die KLJB von Ehrenamtlichen geleitet. Ausnahme kann die geistliche Leitung sein.

Artikel 20 Hauptberufliche

Hauptberufliche befähigen Ehrenamtliche zur Wahrnehmung und Ausführung ihres Amtes und begleiten sie. Weiter sind sie für die Durchführung der Bildungsarbeit im Verband verantwortlich. Sonstige Aufgaben werden von ihnen in Absprache mit der Diözesanleitung durchgeführt.

Artikel 21 Status der geistlichen Leitung

1. Die geistliche Leitung wird von den zuständigen KLJB-Organen gewählt und dem Bischof zur kirchlichen Beauftragung vorgeschlagen.
2. Die auf diese Weise gewählte geistliche Leitung ist stimmberechtigtes Leitungsmitglied.
3. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden. Wählbar ist, wer die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

Artikel 22 Delegation für Außenvertretungen

Leitungsmitglieder können für Außenvertretungen ihre Stimme - nach Beschluss der Leitung - an andere KLJB-Mitglieder delegieren.

Abschnitt V: Aufbau des Diözesanverbandes

Artikel 23 Verschiedene Ebenen

Der Diözesanverband gliedert sich auf in die Diözesanebene, die Region, die Bezirksebene und die Gruppenebene.

A. Die Diözesanebene

Artikel 24 Struktur

Die Diözesanebene besteht aus dem beschließenden Organ Diözesanversammlung, dem ausführenden Organ Diözesanleitung und der Diözesanstelle. Als weitere ausführende Organe kann die Diözesanversammlung Arbeitskreise einrichten und die Diözesanleitung Kommissionen.

I. Das beschließende Organ

I.1 Die Diözesanversammlung

Artikel 25 Zusammensetzung / Delegation

I. Zusammensetzung

I.1 Stimmberechtigte Mitglieder

- a. die Mitglieder der Diözesanleitung,
- b. je drei Mitglieder der Bezirksleitungen,
- c. je ein Mitglied der Diözesanarbeitskreise,
- d. Bezirke mit mehr als 10 Gruppen erhalten je eine weitere Stimme.

I.2 Beratende Mitglieder

- a. je ein Mitglied des Bundesvorstandes,
- b. ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung,
- c. die Geschäftsführung und die Referent/innen der KLJB,
- d. je ein Mitglied der Diözesanarbeitskreise,
- e. je ein Mitglied der Kommissionen,
- f. ein/e Vertreter/in der KLJB in der AG Junge Bauern,
- g. ein/e Vertreter/in der KLJB im Verein Landvolkshochschule St. Ulrich e.V.,
- h. je ein/e Vertreter/in der KLJB in diözesanen und anderen verbandlichen Gremien
- i. weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

2. Delegation von Stimmen

Die Mitglieder der Bezirksleitungen können ihre Stimmen an KLJB-Mitglieder delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 26 Funktion, Aufgaben und Einberufung

1. Funktion

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung der KLJB in der Erzdiözese.

2. Aufgaben

Der Diözesanversammlung sind vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Diözesansatzung,
- b. Wahl und Abwahl der Diözesanleitung,
- c. Wahl und Abwahl von KLJB-VertreterInnen in den verschiedenen Gremien und Außenvertretungen, die an ein Wahlamt gebunden sind;
- d. Erteilung von Weisungen an die Diözesanleitung und Kontrolle deren Tätigkeiten;
- e. Annahme der Rechenschaftsberichte und Finanzberichte,
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes,
- i. Einsetzen von Diözesanarbeitskreisen.

3. Einberufung

Die Diözesanversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies verlangen.

Bei Anfechtung der Wahl der Diözesanleitung durch den Antragsteller und zwei weitere Bezirksleitungen beruft der Wahlausschuss eine außerordentliche DV ein.

Artikel 27 Erweiterte Mitbestimmungsformen

Die Diözesanversammlung hat das Recht, erweiterte Formen der Mitbestimmung innerhalb des Diözesanverbandes zu beschließen.

Dabei sind folgende Prinzipien einzuhalten:

- a. Erweiterte Mitbestimmungsformen kann es nur für Einzelentscheidungen geben.
- b. Die Diözesanversammlung bleibt stimmberechtigt.
- c. Die Mitbestimmungsform muss mehr Stimmberechtigte haben als die Diözesanversammlung stimmberechtigte Mitglieder hat.
- d. Die Diözesanversammlung legt den Stimmenschlüssel zuvor fest.
- e. Von der erweiterten Mitbestimmung sind ausgenommen: Art. 26, 2 (a-f, h).

2. Die ausführenden Organe

2.1. Die Diözesanleitung

Artikel 28 Grundsätze und Zusammensetzung

1. Grundsätze

Die Diözesanleitung wird in paritätischer Ämterverteilung besetzt, mit Ausnahme der geistlichen Leitung. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden. Wählbar ist, wer die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

2. Zusammensetzung

Die Diözesanleitung setzt sich aus drei Diözesanleiterinnen, drei Diözesanleitern und einer geistlichen Leitung zusammen. Die Diözesanleitung kann bei Bedarf beratende Mitglieder hinzuziehen.

Artikel 29 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Diözesanleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ des Diözesanverbandes der KLJB. Sie vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.

2. Aufgaben

Die Aufgaben erfüllt die Diözesanleitung im Rahmen der in der Diözesansatzung genannten Ziele und den Beschlüssen der Diözesanversammlung.

Darüber hinaus obliegen ihr folgende Aufgaben:

2.1. Innerverbandliche Aufgaben:

- a. Verantwortung für die Planung und Leitung von Diözesanversammlungen,
- b. Durchführung der von der Diözesanversammlung erteilten Weisungen und Beschlüsse,
- c. Verantwortung für die Durchführung von Schulungen und Tagungen für Leitungen und Mitglieder,
- d. Pflege der Verbindung zum Bundesvorstand der KLJB und den Bezirks- und Gruppenleitungen,
- e. Für jede Region ist ein Mitglied der Diözesanleitung als Kontaktperson zuständig. Dies gilt ebenso für Arbeitskreise und Kommissionen.
- f. Die Diözesanleitung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit für bestimmte Einzelbereiche Kommissionen einberufen.

2.2 Außerverbandliche Aufgaben:

Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, der BDKJ-Diözesanleitung, den Abteilungen und Fachstellen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt, dem Ordinariat und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg.

2.3. Geschäftsführung

- a. Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung,
- b. Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes.

2.4. Personelle Ressourcenplanung

Der Diözesanleitung ist die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen von der Referatsleitung übertragen. Die Diözesanleitung plant im Einvernehmen mit der Referatsleitung die personellen Ressourcen mit:

- a. bei der Einstellung und Entlassung der Referent/innen,
- b. bei Stellenbeschreibungen im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

3. Rechenschaft

Die Diözesanleitung ist der Diözesanversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

Artikel 30 Amtsdauer

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds ist bei der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

2.2. Die Diözesanarbeitskreise

Artikel 31 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten Diözesanarbeitskreise einrichten.

2. Aufgaben

Die Diözesanarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Diözesanversammlung Zuarbeit zu leisten. Diese Zuarbeit umfasst insbesondere die Ausarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.

Darüber hinaus arbeiten die Arbeitskreise in ihrem Bereich inhaltlich selbstständig.

3. Rechenschaftspflicht

Die Arbeitskreise sind der Diözesanversammlung über ihre Arbeit einmal jährlich rechenschaftspflichtig. Die Finanzierung ihrer Arbeit ist mit der Diözesanleitung abzusprechen.

2.3. Kommissionen

Artikel 32 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Diözesanleitung kann für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Diözesanleitung berufen. Die Diözesanversammlung kann hierfür Vorschläge machen.

2. Aufgaben

Die Kommissionen haben die Aufgabe, beim Vollzug von Beschlüssen nach Weisung der Diözesanleitung mitzuwirken und der Diözesanleitung Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.

3. Rechenschaft

Kommissionen sind der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig

3. Die Diözesanstelle

Artikel 33 Zusammensetzung

Die Diözesanstelle gehört dem Referat „Kirche und Ländlicher Raum“ in der Abt. IV „Sozialpastoral“ des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes an.

Sie besteht aus:

- a. der Diözesanstellenleitung, wahrgenommen durch den/die Diözesanreferent/in,
- b. den Referent/innen,
- c. dem Sekretariat,
- d. der Geschäftsführung, wahrgenommen durch die Geschäftsführung des Referates „Kirche und Ländlicher Raum“.

Artikel 34 Funktion, Aufgaben und Organisation

1. Funktion

Die Diözesanstelle ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.

2. Aufgaben

Die Diözesanstelle führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse und der an sie erteilten Weisungen.

3. Organisation

- a. Die Dienstaufsicht führt die Referatsleitung, die Fachaufsicht für die Referent/innen führt die Diözesanleitung.
- b. Die Diözesanleitung ist befugt, Weisungen zu erteilen.
- c. Die Diözesanstelle kann Außenstellen in den Regionen haben. Diese sind Bestandteil der Diözesanstelle.

B. Die Region

Artikel 35 Struktur und Aufgabe

1. Mehrere Bezirke bilden gemeinsam eine Region.
Veränderungen in der strukturellen Zuordnung, sei es durch Aus- oder Eintritt eines Bezirkes, bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung.
2. Die Region dient vor allem folgenden Zielen:
 - a) Förderung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit zwischen den Bezirken;
 - b) Durchführung von Maßnahmen für alle Mitglieder in der Region, die die Bezirks- und Gruppenangebote ergänzen.

Artikel 36 Organisation

1. Die Bezirksleitungen einer Region treffen sich mindestens einmal jährlich zum Regionaltreffen. Das Regionaltreffen kann für die Teilnahme interessierter Gruppenmitglieder geöffnet werden.
2. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Regionaltreffen liegt bei dem/der für die Region zuständigen Referenten/Referentin.
3. Nach entsprechender Absprache kann Punkt 2 von einer Bezirksleitung oder einem Team aus mehreren Bezirken übernommen werden.

C. Die Bezirksebene

Artikel 37 Struktur

1. Die Bezirksebene besteht aus dem beschließenden Organ Bezirksversammlung und dem ausführenden Organ Bezirksleitung. Die Bezirksversammlung kann Bezirksarbeitskreise einrichten.
2. Andere Modelle können von der Bezirksversammlung beschlossen werden.

I. Das beschließende Organ

I.1. Die Bezirksversammlung

Artikel 38 Zusammensetzung

I.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a. die Bezirksleitung,
- b. die Gruppenleitungen,
- c. eine bestimmte Anzahl von Delegierten jeder Gruppe,
- d. je ein Mitglied der Bezirksarbeitskreise,
- e. Die maximale Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder je Gruppe wird von der vorhergehenden Bezirksversammlung festgelegt.

I.2. Beratende Mitglieder

- a. die Diözesanleitung der KLJB,
- b. ein Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung,
- c. weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

Artikel 39 Funktion, Aufgaben und Einberufung

1. Funktion

Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Bezirksebene. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung für die KLJB im Bezirk.

2. Aufgaben

- a. Wahl der Bezirksleitung,
- b. Beschlussfassung über das Bezirksprogramm,
- c. Bestellung von Verantwortlichen für bestimmte Fachbereiche,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Bezirkssatzung,
- f. Auflösung des Bezirksverbandes,
- g. Einsetzen von Bezirksarbeitskreisen.

3. Einberufung

Die Bezirksversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gruppen verlangen.

2. Die ausführenden Organe

2.1. Die Bezirksleitung

Artikel 40 Grundsätze und Zusammensetzung

1. Grundsätze

Die Bezirksleitung wird in paritätischer Ämterverteilung besetzt, mit Ausnahme der geistlichen Leitung. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden. Wählbar ist, wer die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

2. Zusammensetzung

Zur Zusammensetzung der Bezirksleitung gibt es zwei Modelle. Über die Zusammensetzung der Bezirksleitung entscheidet die Bezirksversammlung vor der Wahl. Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden

Modell 1

- a. eine Bezirksleiterin,
- b. ein Bezirksleiter,
- c. vier stellvertretende Bezirksleitende,
- d. geistliche Leitung.

Modell 2

- a. sechs Bezirksleitende,
- b. geistliche Leitung.

Artikel 41 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Bezirksleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ der Bezirksebene. Sie vertritt die Bezirksebene nach innen und außen.

2. Aufgaben

- a. Führung der laufenden Geschäfte (Programm und Finanzierung),
- b. Koordination der Aktivitäten auf Bezirksebene,
- c. Verantwortung für die Planung und Leitung der Bezirksversammlung.
- d. Bindeglied zwischen Diözesan- und Gruppenebene.

3. Rechenschaft

Die Bezirksleitung ist am Ende ihrer Amtszeit der Bezirksversammlung rechenschaftspflichtig.

Artikel 42 Amtsdauer

Die Bezirksleitung wird von der Bezirksversammlung auf mindestens ein Jahr, maximal zwei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ist bei der nächsten Bezirksversammlung eine Nachwahl möglich.

2.2. Die Bezirksarbeitskreise

Artikel 43 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Bezirksversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten Bezirksarbeitskreise einrichten.

2. Aufgaben

Die Bezirksarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Bezirksversammlung und dem Bezirksausschuss Zuarbeit zu leisten.

3. Rechenschaft

Die Bezirksarbeitskreise sind der Bezirksversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

D. Die Gruppenebene

Artikel 44 Struktur

Die Gruppenebene besteht aus dem beschließenden Organ Mitgliederversammlung und dem ausführenden Organ Gruppenleitung.

I. Das beschließende Organ

I.1 Die Mitgliederversammlung

Artikel 45 Zusammensetzung

I.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a. die Gruppenleitung,
- b. die Gruppenmitglieder.

I.2. Beratende Mitglieder

- a. die Bezirksleitung der KLJB,
- b. die Vertreter/innen der Jugend im Pfarrgemeinderat,
- c. weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

Artikel 46 Funktion, Aufgaben und Einberufung

I. Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Gruppe. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung der Gruppe.

2. Aufgaben

- a. Wahl der Gruppenleitung,
- b. Beschlussfassung über das Gruppenprogramm,
- c. Annahme des Jahresberichtes,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Gruppensatzung,
- f. Auflösung der Gruppe.

3. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Gruppenleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gruppenmitglieder verlangt.

2. Das ausführende Organ

2.1 Die Gruppenleitung

Artikel 47 Grundsätze und Zusammensetzung

1. Grundsätze

Die Gruppenleitung wird in paritätischer Ämterverteilung besetzt, mit Ausnahme der geistlichen Leitung. Das Amt der geistlichen Leitung kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden. Wählbar ist, wer die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.

2. Zusammensetzung

Zur Zusammensetzung der Gruppenleitung gibt es zwei Modelle. Über die Zusammensetzung der Gruppenleitung entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl. Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

Modell 1

- a. eine Gruppenleiterin,
- b. ein Gruppenleiter,
- c. zwei stellvertretende Gruppenleitende,
- d. die geistliche Leitung,
- e. weitere Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Modell 2

- a. vier Gruppenleitende,
- b. geistliche Leitung,
- c. weitere Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Artikel 48 Funktion, Aufgaben und Rechenschaft

1. Funktion

Die Gruppenleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ der Gruppe. Sie vertritt die Gruppe nach innen und außen.

2. Aufgaben

- a. Führung der laufenden Geschäfte (Programm und Finanzierung),
- b. Koordination der Aktivitäten auf Gruppenebene,
- c. Verantwortung für die Planung und Leitung der Mitgliederversammlung.

3. Rechenschaft

Die Gruppenleitung ist am Ende ihrer Amtszeit der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Artikel 49 Amtszeit

Die Gruppenleitung wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens ein Jahr, maximal zwei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl möglich.

Abschnitt VI: Gemeinnützigkeitsklausel

Artikel 50 Gemeinnützigkeit

Die Katholische Landjugendbewegung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Katholische Landjugendbewegung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die KLJB wendet sich an junge Menschen im ländlichen Lebensraum, im Sinne der Jugendhilfe und außerschulischen Bildung.

Artikel 51 Auflösung und Stilllegung

I. Auflösung

Die Auflösung einer Gebietseinheit ist dann vorgesehen, wenn es keine KLJB-Arbeit innerhalb der Gebietseinheit mehr gibt. Die Auflösung der letzten KLJB-Gruppe innerhalb einer Gebietseinheit ist gleichzeitig die Auflösung der Gebietseinheit.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks muss die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der jeweiligen Versammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen:

- a. der Diözesanebene an die Erzdiözese Freiburg, die es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung zu verwenden hat.
- b. der Bezirksebene an die Diözesanebene.
- c. der Gruppenebene entweder zweckgebunden an die Pfarrgemeinde, der sie angehört, die es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung zu verwenden hat, oder an die Diözesanebene, die dieses als Startkapital für Gruppenneugründungen zu verwenden hat.

2. Stilllegung

Die Stilllegung einer Gebietseinheit erfolgt dann, wenn es keine gewählten Vertreter/innen der Gebietseinheit mehr gibt oder die Vertretung nicht in Absprache mit der Diözesanleitung anderweitig geklärt wurde. Deren Stimmen werden dann bei diözesanen Gremien bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr berücksichtigt. Sie erfolgt, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, ohne weiteres Verfahren. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Aufhebung einer Stilllegung.

Für die Dauer der Stilllegung einer Gebietseinheit wird das Geld von der Diözesanstelle treuhänderisch verwaltet. Ist die Gebietseinheit nach fünf Jahren noch immer stillgelegt, fällt das Geld der Diözesanebene zu.

Abschnitt VII: Geltung der Satzung und Schlussbestimmungen

Artikel 52 Geltung

Die Diözesansatzung ist für alle Ebenen innerhalb des Verbandes verbindlich.

Artikel 53 Abweichende Satzungen

Die Bezirks- und Gruppenebene können sich auch eigene Satzungen geben. Sie bedürfen der Zustimmung der Diözesanleitung und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

Artikel 54 Geschäftsordnung

1. Die Organe der KLJB können sich im Rahmen dieser Satzung Geschäftsordnungen geben.
2. Die Diözesanversammlung muss sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 55 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur möglich:

1. wenn auf der Diözesanversammlung eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden der Satzungsänderung zustimmt und
2. wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung der Satzungsänderung zustimmt.

Artikel 56 KLJB und Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

1. Die KLJB Erzdiözese Freiburg und ihre Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
2. Die Wahl von Priestern, Diakonen und anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern des Verbandes auf Diözesanebene bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.

3. Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
4. Folgende Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
 - a. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks, Erlass und Änderung der Wahlordnung sowie die Auflösung des Verbandes;
 - b. Die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.

Artikel 57 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 24. Oktober 2004 tritt mit Verabschiedung dieser Satzung außer Kraft. Der Verband handelt nach dieser Satzung ab dem 15.10.2006. Sie tritt mit der Zustimmung durch den Herrn Erzbischof in Kraft.

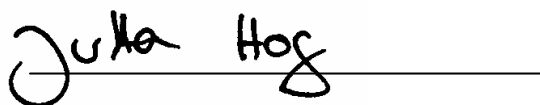
1. Änderung der Diözesansatzung:

2. Änderung der Diözesansatzung:

St. Ulrich, den 15.10.2006




Sarah Ganter
Diözesanleiterin



Jutta Hog
Diözesanleiterin



Markus Kury
Diözesanleiter



Jürgen Westermann
Diözesanleiter



Thomas Wiegert
Diözesanleiter

Freiburg, den _____

Andreas Möhrle
Domkapitular

Stichwortverzeichnis

Abteilung Sozialpastoral	22
Abweichende Satzungen	34
AG Junger Bauern	7, 15
Amtszeit/Amtsduer	19, 27, 31
Auflösung	16, 25, 30, 32, 33
Aufnahme	9, 11
Aufnahmeverfahren.....	9
Ausschlussverfahren von Mitgliedern	10
Außenstellen.....	22
Außerordentliche Bezirksversammlung.....	25
Außerordentliche Diözesanversammlung.....	16
Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	30
Außerschulische Bildung	32
Austritt	10
Beratende Mitglieder	15, 24, 29
Bezirksarbeitskreise.....	28
Bezirksebene	24
Bezirksleitung	26
Bezirksversammlung.....	24 f.
Bezirksversammlung außerordentliche.....	25
Delegation	13, 15
Diözesanarbeitskreise.....	20
Diözesanebene – Struktur	14
Diözesanleitung	17
Diözesanleitung, Rechenschaftspflicht	19
Diözesanstelle.....	19, 22

Diözesanversammlung.....	15 f.
Diözesanversammlung außerordentliche.....	16
Einzelmitgliedschaft.....	11
Erlöschen der Mitgliedschaft.....	10
Erwachsene Mitarbeiter/innen.....	12
Erweiterte Mitbestimmungsformen	17
Erzbischöfliches Ordinariat.....	34, 35
Fördermitgliedschaft.....	11
Geistliche Leitung	12, 13, 17, 24, 26, 30, 31
Geltung.....	17, 34
Gemeinnützigkeit.....	32
Genehmigung von Satzungen	34
Geschäftsführung.....	15, 19, 22
Geschäftsordnung.....	34
Gleichberechtigte Leitung.....	12
Grundgedanken.....	8
Grundsätze der Leitung.....	12
Gruppenleitung.....	30
Hauptberufliche.....	12
Inkrafttreten	35
Kindergruppen/Kinderstufenarbeit.....	11
Kommissionen	21
Ländlicher Raum.....	8, 32
Leitungsmodelle.....	26, 31
Mitbestimmungsformen, besondere	17
Missio canonica.....	13, 17, 26, 30
Mitgliederversammlung	29 f.
Mitgliederversammlung außerordentliche	30
Mitgliedsbeitrag	9, 10, 16
Mitgliedschaft Gültigkeit	9

Mitgliedschaftspflichten, -schutz.....	10
Mitgliedschaftsrechte	9
Nachwahl	19, 27, 31
Parität	12, 17, 26, 30
Pfarrgemeinde	33
Pfarrgemeinderat.....	29
Rechenschaftspflicht Diözesanleitung	19
Referat Kirche und Ländlicher Raum	22
Region	23
Ruhen von Stimmen	33
Satzungsänderung.....	34
Schiedsstelle.....	10
St. Ulrich e.V.	7, 15
Steuerbegünstigte Zwecke	32
Stillegung.....	33
Stimmberechtigung.....	17
Stimmberechtigung Arbeitskreise.....	15
Stimmberechtigte Mitglieder.....	13, 15, 33, 24, 29
Teamarbeit	12
Ziele	8

